Beschluss Nr. 043/2025 - Anlage Beschluss Nr. 049/2024 vom 23. Dezember 2024

Betreff:

Antrag der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften (OVB) und der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften (OBFG) auf Verlängerung des Beschlusses Nr. 049/2024 des Ministers des Innern vom 23. Dezember 2024

DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN, BEAUFTRAGT MIT BELIRIS,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

Beschließt am 17.12.2025

1. Allgemeines

Der Antrag wird von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften (OVB) und der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften (OBFG), nachstehend "Antragsteller" genannt, im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Beschlusses Nr. 049/2024 des Ministers des Innern vom 23. Dezember 2024 eingereicht.

Die Antragsteller haben die Kontaktdaten der bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Die Antragsteller beantragen eine Verlängerung der Laufzeit des Beschlusses Nr. 049/2024 des Ministers des Innern vom 23. Dezember 2024, auf Grundlage dessen sie ermächtigt worden sind, auf das Nationalregister zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen, damit Rechtsanwälten diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Hilfsorgane der Justiz mitgeteilt werden können.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Die Antragsteller beantragen die Ermächtigung zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen; durch diesen Artikel können die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften nur dazu ermächtigt werden, damit Rechtsanwälten Informationen mitgeteilt werden können, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Hilfsorgane der Justiz benötigen.

Auf der Grundlage von Artikel 444 des Gerichtsgesetzbuches üben Rechtsanwälte ihr Amt aus zur Verteidigung des Rechts und der Wahrheit. Wenn ein Klient einem Rechtsanwalt eine Sache anvertraut, muss dieser Rechtsanwalt Handlungen vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens verrichten und die Konfliktsituation prüfen, bevor er die Erfolgsaussichten des Streitverfahrens einschätzen und den Klienten entsprechend beraten kann. Bei dieser Prüfung kann es erforderlich sein, Daten aus dem Nationalregister einzusehen. Schon die Ausarbeitung der Verfahrensunterlagen erfordert in vielen Fällen die Einsichtnahme des Nationalregisters, da das Gerichtsgesetzbuch vorschreibt, dass auf bestimmten Verfahrensunterlagen und/oder Auszügen aus dem Nationalregister die Identifizierungsdaten angegeben werden müssen.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Die Antragsteller möchten Zugriff auf die Daten aller Personen haben, für die Abfragen für die Einleitung, Durchführung und Beendigung eines den betroffenen Rechtsanwälten anvertrauten Verfahrens und für die Durchführung der Handlungen vor Einleitung eines Streitverfahrens notwendig sind.

2.4 Allgemeine Beschreibung

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 049/2024 des Ministers des Innern vom 23. Dezember 2024 haben die Antragsteller nur eine Ermächtigung für ein Jahr erhalten, da nicht alle wesentlichen Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten für diese Zwecke in einem formellen Gesetz verankert waren.

Daher wurde die Dauer der Ermächtigung auf ein Jahr festgelegt, damit die Antragsteller die Rechtsvorschriften in diesem Sinne anpassen konnten. In der Zwischenzeit sind zu diesem Zweck tatsächlich Initiativen ergriffen worden und haben die Antragsteller einen Vorschlag vorgelegt. Da dieser Vorschlag noch einige Anpassungen erfordert, kann die Ermächtigung jedoch noch um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die durch Beschluss Nr. 049/2024 vom 23. Dezember 2024 erteilte Ermächtigung betrifft nämlich Daten, die für die Aufträge von Rechtsanwälten notwendig sind, darunter Informationen in Bezug auf das Abstammungsverhältnis und die gesetzliche Vertretung. Der Zugriff auf diese Daten ermöglicht es nämlich, die Gegenpartei und gegebenenfalls ihren gesetzlichen Vertreter korrekt zu identifizieren und ordnungsgemäß zu laden, ohne das Verfahren unnötig zu erschweren und zu verzögern, was mehr Arbeit und Kosten für Personen, die sich von einem Rechtsanwalt beistehen lassen, verursachen würde. Es ist wichtig, dass Rechtsanwälte über die nötigen Mittel verfügen, um Rechtsuchende und Klienten wirksam beistehen zu können. Dies gilt umso mehr für heikle Verfahren, bei denen es auf Schnelligkeit ankommt. Dabei handelt es sich in erster Linie um Verfahren im Jugend-, Miet- und Familienrecht, bei denen die Informationen in Bezug auf Verwandte in absteigender Linie und die gesetzliche Vertretung notwendig sind und Rechtsanwälten dringend zur Verfügung stehen müssen in Verfahren, die in der Regel nicht verzögert werden können, weil die erforderlichen Informationen nicht eingeholt worden sind.

Die übrigen Aspekte des Beschlusses Nr. 049/2024 vom 23. Dezember 2024 bleiben unverändert und werden daher in vorliegendem Beschluss nicht weiter behandelt.

3. Beschluss

Der Minister der Sicherheit und des Innern, beauftragt mit Beliris,

beschließt, dass die Dauer der durch Beschluss Nr. 049/2024 vom 23. Dezember 2024 erteilten Ermächtigung um ein Jahr ab dem 23. Dezember 2025 verlängert wird.

Bernard QUINTIN

Minister der Sicherheit und des Innern, beauftragt mit Beliris